

61

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8310/5

Bearbeiter
Stipanitz

02282/2561
Kl. 51(DW)

Datum
12. Dez. 1983

Betrifft
Bildföhre in der KG Weikendorf, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gem. § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die auf der Parzelle Nr. 1204, KG Weikendorf, Eigentümer Stift Melk, befindliche Bildföhre zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal ohne behördliche Bewilligung weder verändert noch entfernt oder zerstört werden.

Von dem Änderungsverbot ausgenommen sind Pflegearbeiten an der Bildföhre, wie das Entfernen von dünnen Ästen. Der laufende Erhaltungsaufwand wird von der Marktgemeinde Weikendorf bestritten.

Begründung

Von der Bundesstraße B 8 abzweigend in die Ortschaft Weikendorf über die Bundesstraße B 8a (600 m), von hier in südöstlicher Richtung auf die Bahnstraße (400 m) und weiter über den Feldweg (Gemeindeeigentum Parzellen Nr. 1308/1 und 1337) auf eine Länge von 3,7 km befindet sich eine Bildföhre. Diese weist eine Höhe von 21 m, ein Alter von 100-150 Jahren und einen Stammumfang von 3,2 m auf.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz stellt die gegenständliche Bildföhre ein bestimmendes Element des Landschaftsbildes dar.

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden.

Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 120,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an

1. das Stift Melk, Zentraldirektion, 3390 Melk

und zur Kenntnis an

2. die Marktgemeinde Weikendorf, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters
3. den Landesbeauftragten für den Umweltschutz,
Herrn Baudirektor vortr.Hofrat Dipl.Ing.Karl Kolb,
1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3,
1014 Wien (zweifach), nach Rechtskraft
5. Herrn Naturschutzkonsulenten OFR Dipl.Ing.Franz Binder, im Hause
6. Herrn Josef Fitzek, 2253 Weikendorf Nr. 234

Der Bezirkshauptmann
G r u b e r

Für die Richtigkeit
der Ablichtung

Marinpe

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8310/5

Bearbeiter
Stipanitz

02282/2561
Kl. 51 DW

Datum
20. Februar 1984

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

Leiss
(Dr. Leiss)